



Arbeiterwohlfahrt

**Bezirksverband
Niederrhein e.V.**

Lützowstraße 32
45141 Essen

Tel. 02 01 / 31 05 - 0

Fax 02 01 / 31 05 - 27 6

info@awo-niederrhein.de

www.awo-nr.de

Satzung

der

Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Niederrhein e.V.

Beschluss der Bezirkskonferenz am 8. November 2003 in Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.'. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um die Stadt Leverkusen.
3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit;
- d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland auf internationaler Ebene;
- i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR;
- j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- k) Internationale Hilfsprojekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
- l) Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt in NRW;
- m) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- n) Katastrophenhilfe;
- o) Öffentlichkeitsarbeit;
- p) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke;
- q) Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m ist vor Übernahme oder Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines Kreisverbandes mit diesem Einvernehmen darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft übernimmt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§ 2, Abschnitt f);
 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);
 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);
 - Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2, Abschnitt m);
 - Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);
 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);
 - Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2, Abschnitt o).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- oder Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Form ist von der Bezirkskonferenz zu beschließen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

8. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Organisationen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korpurationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Organisationen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt die Satzung des Bezirksjugendwerks.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Kreisverbandes im Bezirksausschuss;
 - c) den gewählten Revisorinnen/Revisoren;
 - d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksvorstand festgesetzt. Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein.
 - e) Je einer Vertreterin/einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Gemeinde- oder Stadtverbände und Ortsvereine, die keinem Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverband angehören;
 - f) je einer/einem Beauftragten der dem Bezirksverband angeschlossenen korporativen Mitglieder, die beratend an der Konferenz teilnehmen.
2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb eines Jahres vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes sowie über weitere Anträge. Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und/

oder zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband Niederrhein und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Unvereinbar sind auch Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bezirksverband gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden oder wenn auf der Bezirksebene innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden. Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - von der Konferenz für die Zeit bis zur nächsten Konferenz gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden

- mindestens zwei, höchstens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern

- elf Beisitzerinnen/Beisitzern,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Vorstandsmitglieder.

2. Die Rechte des Vorstandes aus § 26 BGB werden von der/vom Vorsitzenden und einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter wahrgenommen. Im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden von zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Für die Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
8. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes entgegen.

9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil.
Der Vorstand benennt eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der an den Vorstandssitzungen des Bezirksjugendwerks beratend teilnimmt.
10. Für ein Verschulden der Mitglieder des Vorstandes bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich; im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Vorstandes von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Bezirkskonferenzen.
2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand, je einer Vertreterin/einem Vertreter der Kreisverbände, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der gemäß § 4 Abs.1 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertreterinnen/Vertretern.
3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Revisorinnen/Revisoren, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisverbände, zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bezirksjugendwerkes und - soweit sie nicht dem Bezirksvorstand angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber dreimal jährlich einberufen.
5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie

- über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.
6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Vorstandsmitgliedes
 - einer Revisorin/eines Revisors
 - eines Mitglieds des Schiedsgerichtes
 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Kreisverbände. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen in dieser Funktion an der Abstimmung nicht teil.
7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der dem Bezirksverband

als Mitglied angehörenden Gliederungen und deren Untergliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

4. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.